



Rasche und unbürokratische Hilfe in Zeiten von Corona

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Aussendung, wollen wir Sie über zwei Maßnahmen informieren, die Ein-Personen-Unternehmer sowie Kleinstunternehmer aufgrund der Corona Krise ergreifen könnten, um finanzielle Notlagen abzufedern. Einerseits möchten wir Ihnen den gestern präsentierten Härtefall-Fonds vorstellen - **nähere Details entnehmen Sie bitte dem Anhang.**

Dabei handelt es sich um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Anträge können ab heute, 27.3.2020, 17:00 Uhr bis 31.12.2020 gestellt werden. Link: <http://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Sollten Sie bei der Antragstellung Unterstützung brauchen, steht Ihnen unser Kollege, Herr Michael Koch, mit Rat und Tat zur Seite. Schicken Sie bitte ein E-Mail an: michael.koch@bdo.at
Des Weiteren fragen sich Selbständige in diesen Krisenzeit oft, ob sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Auch diesbezüglich möchten wir Sie hiermit informieren:

HABEN SELBSTSTÄNDIGE ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENGELD?

Die Gruppe der Selbstständigen ist nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) versichert. Die Pflichtversicherung umfasst grundsätzlich keine Arbeitslosenversicherung - daher kann aus dem GSVG kein Anspruch auf Arbeitslosengeld abgeleitet werden.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann sich dennoch ergeben. Dies kann der Fall sein, wenn selbständige Erwerbstätige entweder

- vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende ASVG- und arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sind oder
- nach dem 1.1.2009 eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben.

Selbständige können seit dem 1.1.2009 auf freiwilliger Basis in der Arbeitslosenversicherung versichert sein. Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, muss die selbstständige Tätigkeit eingestellt werden. Die bestehende Gewerbeberechtigung muss jedenfalls ruhend gemeldet werden, bei der SVS ist eine Abmeldung vorzunehmen.

Haben Selbstständige diese Möglichkeit bislang noch nicht genutzt, können sie jetzt darauf zurückgreifen. Sie behalten den einmal erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld unbefristet, wenn

- die selbstständige Tätigkeit vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Es ist dabei unerheblich, wie lange Selbstständige arbeitslosenversichert waren. Oder aber
- wenn die selbstständige Tätigkeit nach dem 1.1.2009 begonnen wurde und Selbstständige mindestens fünf Jahre lang in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren.

Wurde die selbstständige Tätigkeit nach dem 1.1.2009 begonnen und waren Selbstständige weniger als fünf Jahre lang arbeitslosenversichert, so bleibt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für fünf Jahre erhalten.

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, muss die selbstständige Tätigkeit eingestellt werden. Dabei kann die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit mitunter erhebliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben, weshalb im Vorfeld dringend individuelle Steuerberatung in Anspruch genommen werden sollte. (Quelle: WKO)